

MAI/JUNI 2/2018

INFORAUM

MAGAZIN FÜR RAUMENTWICKLUNG

VLP-ASPAN 

Auszug:

TRINKWASSERSCHUTZ | ENTWICKLUNG VON BAHNHÖFEN | ENERGIEANLAGEN | Z.B. MERKER-AREAL, BADEN



ENERGIEANLAGEN

Keine Richtplanpflicht für regionales Heizkraftwerk

Barbara Jud
Juristin, VLP-ASPAN

Am 1. Januar 2018 ist das Raumplanungsgesetz um einige Bestimmungen reicher geworden. Gestützt auf das revidierte Energiegesetz sind zwei Artikel ergänzt worden. Sie verlangen, dass der Richtplan sich zu Gebieten und Gewässerstrecken äussert, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen. Das Bundesgericht hatte im Februar 2018 erstmals die Gelegenheit, sich mit den neuen Normen auseinanderzusetzen. In einem Fall aus dem Kanton Schwyz kam das höchste Gericht zum Schluss, dass für ein regionales Holzheizkraftwerk kein vorgängiger Eintrag im Richtplan nötig ist.

Ein Energieunternehmen plant, in der Industriezone von Haltikon in Küssnacht am Rigi SZ ein Heizkraftwerk zu bauen. Die Anlage soll neben einem Sägewerk zu stehen kommen, damit dessen Holzreste als Brennmaterial genutzt werden können. Um Strom und Wärme zu erzeugen, soll neben den Holzresten aus der Sägerei auch regional anfallendes Altholz im Kraftwerk verbrannt werden. Der Bezirksrat Küssnacht bewilligte den Bau der Energieanlage am 8. April 2015. Zuvor hatte er eine Zonenkorrektur durchgeführt.

Die Gemeinde Udligenswil LU und drei private Parteien wehrten sich jedoch bis vor Bundesgericht gegen den Bau des Kraftwerks. Sie monierten, sie hätten für



Eine Visualisierung des geplanten Holzheizkraftwerks in Haltikon mit der Rigi im Hintergrund. Foto: Agro Energie Rigi.

die Zonenkorrektur angehört werden müssen; auch hätte die Energieanlage vorab im kantonalen Richtplan aufgeführt sein müssen. Doch das Bundesgericht lehnte diese Einwände ab.

Anstösser oder nicht?

Wie kamen die Richter zu diesem Urteil? Werfen wir einen Blick zurück: Am 14. Mai 2014 beschloss der Bezirksrat Küsnacht eine Korrektur der Zonengrenze für das «Heizkraftwerk Haltikon». Dies setzte er um, indem er 274 Quadratmeter Bauland abtauschte: Von einer benachbarten Parzelle wurden 274 Quadratmeter von der Landwirtschaftszone in die Industriezone umgezont, während umgekehrt entlang einer Strasse Land im gleichen Umfang von der Industrie- in die Landwirtschaftszone wechselte.

Möglich war dies, weil das Schwyzer Recht für untergeordnete Zonenkorrekturen bis 300 Quadratmeter ein vereinfachtes Verfahren vorsieht. Statt einer Mitwirkung nach Artikel 4 RPG, bei der die gesamte Bevölke-

rung Einsicht in die Pläne hat, sind bei einer untergeordneten – d.h. kleinen – Korrektur der Zonengrenzen nur jene Parteien anzuhören, die direkt betroffen sind. Solche Betroffenen sind praxisgemäss die Anstösser.

Im Fall des Heizkraftwerks stellte sich nun die Frage: Gelten die Nachbargemeinde Udligenswil und die drei privaten Parteien als Anstösser? Dies hatte das Bundesgericht unter anderem zu beantworten. Die Nachbargemeinde Udligenswil LU grenzt westlich an Haltikon. Die Grenze der Gemeinde ist 190 Meter entfernt, die nächsten bewohnten Quartiere von Udligenswil LU sind 400 und 600 Meter vom geplanten Werk entfernt. Zwei der privaten Parteien wohnen auf Grundstücken in etwa 550 Meter Entfernung. Der dritte Private wohnt etwa 600 Meter entfernt. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass wegen fehlender Nähe keine der vier Beschwerdeparteien unmittelbar betroffen ist. Somit mussten sie für die Zonengrenzkorrektur von Rechts wegen nicht angehört werden. Gleich hatte den Fall bereits die Vorinstanz, das kantonale Verwaltungsgericht Schwyz, beurteilt.

Neue RPG-Bestimmungen seit 1.1.2018

Artikel 6 RPG Grundlagen

- ¹ ...
- ² Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:
(...)
b^{bis}. sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen;
(...)
- ³ In den Grundlagen geben sie auch Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung:
(...)
b^{bis}. der Versorgung, insbesondere mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien;
(...)
- ⁴ Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

Artikel 8b Richtplaninhalt im Bereich Energie

Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.

Artikel 10 EnG im Wortlaut

Artikel 10 EnG Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.
- ² Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Richtplanpflicht gestützt auf Abfallrecht?

Hätte das Heizkraftwerk vorgängig einen Eintrag in den kantonalen Richtplan erfordert? Diese Frage prüften die Bundesrichter unter zwei Aspekten. Erstens untersuchten sie, ob sich die Richtplanpflicht aus dem Abfallrecht ableiten lässt, weil das Heizkraftwerk teilweise mit Holzabfällen betrieben wird. Artikel 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) sieht vor, dass die Kantone eine Abfallplanung erstellen müssen. Die raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung fliessen in die Richtpläne ein (Art. 5 VVEA).

Das Bundesgericht stellte fest, dass das geplante Heizkraftwerk keine Abfallanlage im üblichen Sinn sei. Es würden darin keine Siedlungsabfälle verbrannt wie in Anlagen zur Verbrennung von Kehricht oder Sondermüll. Gesetzlich sei die Planungspflicht für Abfalldeponien klar (Art. 5 Abs. 2 VVEA). Verbrennungsanlagen seien nur dann im Richtplan einzutragen, wenn diese Anlagen von grosser räumlicher, organisatorischer oder politischer Bedeutung seien.

Die Lausanner Richter folgten auch in diesem Punkt der Vorinstanz: Es bestehe im Fall von Haltikon keine Richtplanpflicht, die sich aus dem Abfallrecht herleiten liesse.

Richtplanpflicht gestützt auf Energierecht?

In einem zweiten Schritt prüfte das Bundesgericht, ob gestützt auf die Energiegesetzgebung ein Richtplaneintrag für das Heizkraftwerk nötig ist. Das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) wurde im Jahr 2016 als erstes Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 totalrevidiert. Es ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Am selben Datum sind somit auch die Artikel 6 Absatz 2b^{bis} und Absatz 3b^{bis} sowie Artikel 8b RPG in Kraft getreten (vgl. Kasten «Neue RPG Bestimmungen ab 1.1.2018»). Das Energiegesetz verlangt von den Kantonen, dass der Richtplan sich zu Gebieten und Gewässerstrecken äussert, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen. Artikel 8b RPG wiederholt in etwas kürzeren Worten den Inhalt von Artikel 10 Absatz 1 EnG (vgl. Kasten «Artikel 10 EnG im Wortlaut»).

Das Bundesgericht hielt fest, dass der Gesetzgeber eine Richtplanpflicht für die Technologien mit mehr als nur kleinräumiger Relevanz vorsieht. Dabei handle es sich vornehmlich um Wasser- und Windkraftanlagen. Das geplante Heizkraftwerk sei aber in erster Linie auf den Bezirk Küssnacht ausgerichtet. Es habe höchstens regionale Bedeutung. Angestrebt werde eine jährliche Stromproduktion von 34'000 Megawattstunden, was der Versorgung von rund 9'500 Haushalten diene. Entscheidend sei in erster Linie, dass vom Heizkraftwerk keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten seien. Die beanspruchte Fläche sei klein, grössere Verkehrsströme würden nicht erzeugt und auch die Belastungen von Umwelt- und Landschaft seien vernachlässigbar. Ein hoher Aufwand für die Zusammenarbeit und die Abstimmung auf kantonaler Ebene, mit den Nachbarkantonen oder dem Bund sei zudem nicht gegeben, erklärten die Bundesrichter. Zusammenfassend: Die Auswirkungen des Heizkraftwerks seien nicht so gewichtig, als dass sie eine vorgängige umfassende Interessenabwägung auf Stufe Richtplan erforderten.

Grössere Wasser- und Windkraftanlagen gehören in den Richtplan

Mit dem revidierten EnG und den neuen Bestimmungen im RPG, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, haben sich die Anforderungen an die Planung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien erhöht. Artikel 8b RPG verpflichtet die Kantone, die Gebiete und Gewässerstrecken zu bezeichnen, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen (Positivplanung). Umgekehrt können die Kantone im Richtplan auch Gebiete

Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri

Im Kanton Uri besteht ein grosses Potenzial, um Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren. Der Kanton Uri setzt vor allem auf Wasser, aber auch auf Wind- und Solarenergie. Dies führte in der Vergangenheit zu Konflikten mit den Interessen des Natur- und Landschaftschutzes oder des Gewässerschutzes. Im Herbst 2012 verabschiedete der Urner Regierungsrat deshalb das Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien (SNEE) und genehmigte zwei Verträge mit den Korporationen Uri und Ursern. Die erforderliche Interessensabwägung für Energieanlagen kann gemäss Regierungsrat nur mit einem übergeordneten, ganzheitlichen Konzept, wie es das SNEE darstellt, objektiv durchgeführt werden. Das Schutz- und Nutzungskonzept gilt als bedeutender und innovativer Schritt für die zukünftige Nutzung erneuerbarer Energien.

und Gewässerstrecken ausscheiden, die grundsätzlich freizuhalten sind (Negativplanung, Art.10 Abs. 1 EnG).

Ob sich Gebiete oder Gewässer für die erneuerbaren Energien eignen, müssen die Kantone in separaten, dem Richtplan vorgelagerten Untersuchungen erörtern. Diese fliessen als «Grundlagen» (Art. 6 Abs. 2b^{bis} RPG) in den Richtplan ein. Ein gutes Beispiel für eine solche Studie ist das «Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri» (siehe Kasten)

Bereits seit Inkrafttreten des revidierten RPG am 1. Mai 2014 gilt, dass Einzelvorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen (Art. 8 Abs. 2 RPG). Gemeint ist damit eine «Festsetzung», die aufzeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind (Art. 5 Abs. 2 Bst. a RPV). Eine solche richtplanerische Abstimmung braucht es insbesondere für grössere Wasser- und Windkraftanlagen. Nutzungsplan- und Bauwilligungsverfahren dürfen für solche Anlagen nur eingeleitet werden, wenn das Vorhaben im Richtplan

räumlich abgestimmt ist. Zu diesem Schluss kam das Bundesgericht auch im Fall eines Windparkprojekts im Kanton Freiburg (vgl. VLP-ASPAN im INFORAUM 2/2017 «Kantonale Grossvorhaben», S. 4 ff.).

Kleinere Anlagen wie Photovoltaikanlagen auf Gebäuden benötigen hingegen keine ausdrückliche Grundlage im Richtplan, wie in der Botschaft des Bundesrats zum Energiegesetz nachzulesen ist. Auch bei Kleinwasser-Kraftwerken, die sich nur geringfügig auf die Umgebung auswirken, kann auf eine räumliche Abstimmung im Richtplan verzichtet werden. Dies stellte das Bundesgericht im Fall eines kleinen Kraftwerks im Goms im Kanton Wallis fest (BGE 140 II 262).



Das Urteil im Wortlaut

Urteil Bger 1C_139/2017 vom 6. Februar 2018, Küssnacht am Rigi SZ, in ES VLP-ASPAN Nr. 5457



Der Stausee Göschenalp speist sich unter anderem aus dem Bach Voralpreuss. Uri hat die Voralpreuss mit einem Reglement unter Schutz gestellt. Die Kraftwerk Göschenen AG kann das Wasser der Voralpreuss weiterhin nutzen, weil sie seit 1944 eine Konzession dafür hat. Weitere Kraftwerke sind nicht mehr möglich. Foto: B. Jud, VLP-ASPAN